

Zweite Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften – Drucks. 18/6049 zu Drucks. 18/5726 –

06.09.2012

Meine Damen und Herren, Herr Präsident Kartmann!

Bei dem uns vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich nicht um spektakuläre Änderungen bzw. Neuerungen.

Vielmehr werden durch diesen Entwurf einige Präzisierungen und Ergänzungen an dem bisherigen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vorgenommen.

Grundsätzlich dient dieses Gesetz der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Somit hat das HGöGD eine Bedeutung im Rahmen der Gefahrenabwehr. Aber auch schon im Vorfeld werden Maßnahmen der Prävention geregelt. Daher ist eine differenzierte Aufgaben- und Verfahrensbeschreibung der einzelnen Bereiche erforderlich.

In diesen Regelungsumfang gehören so unterschiedliche Dinge wie die Schuleingangsuntersuchung, die Berufe im Gesundheitswesen, die hygienische Überwachung von Einrichtungen und die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Gerade in diesem Bereich haben Ereignisse aus den letzten Jahren wie die Gefahr einer Grippepandemie oder das Ausbreiten der Schweinegrippe gezeigt, dass in einigen Punkten Änderungsbedarf besteht.

Wenn ein Gesetz verlängert wird, muss man dies zum Anlass nehmen, an der einen oder anderen Stellschraube zu drehen. Bei dieser Gelegenheit werden die Erfahrungen aus der Praxis aller Beteiligten einbezogen. So hat auch der Ausschuss eine Anhörung durchgeführt. Hierbei ging es vielfach um redaktionelle Klarstellungen oder Anpassungen an geänderte Gesetzeslagen.

Aber es gab auch einige neue Regelungen, die sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre ergeben haben. Klarer geregelt in dem vorliegenden Gesetzentwurf und neu aufgenommen wurde das Selbsteintrittsrecht der oberen und obersten Gesundheitsbehörden. Das bedeutet, sollte ein Gesundheitsamt seine Aufgabe nicht rechtzeitig oder pflichtgemäß wahrnehmen, kann die Aufsichtsbehörde einschreiten. Mit diesem Selbsteintrittsrecht sollen erhebliche gesundheitliche Gefahren abgewandt werden. Auch wenn es bis jetzt noch nicht zu einem ernsthaften oder dauerhaften Konflikt gekommen ist, und dies vermutlich auch nur selten vorkommt, sollten wir nicht erst abwarten, bis ein solches Problem gravierend zum Tragen kommt. Vielmehr ist es wichtig und richtig, jetzt für den Ernstfall eine Regelung zu finden, damit dieses Problem auch in Zukunft nicht entstehen kann.

Besonders begrüßen wir die Möglichkeit, nach § 2 Abs. 3 die Leitung eines Gesundheitsamtes für einen befristeten Zeitraum an einen Arzt ohne Facharztanerkennung zu vergeben. Natürlich muss dies die Ausnahme sein. Durch diese Regelung können aber Zeiträume überbrückt werden, bis eine Facharztqualifikation von einem Bewerber erlangt ist oder man einen geeigneten Facharzt gefunden hat.

Neu aufgenommen wird ebenso die Möglichkeit, bei Großschadensereignissen bei der Gesundheitsbehörde einen Krisendienst anzubinden. Die Organisationseinheit der kommunalen Selbstverwaltung wird hier weiterhin geachtet, indem dies als Kannregelung formuliert ist.

Schließlich findet sich in § 16 noch eine Klarstellung für die Aufsichtsbehörde über die Fachberufe im Gesundheitswesen. Insgesamt, so kann man feststellen, ist der uns vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, ein gutes Gesetz noch besser zu machen.

Dem Anrecht der hessischen Bevölkerung auf Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren wird entsprochen. Zusammenfassend wird somit dem WHO-Leitsatz aus der Ottawa-Charta Rechnung getragen. Dieser besagt: Gesundheit ist kein abstraktes Gut. Gesundheit wird von Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt: dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben. Gesundheit entsteht dadurch, dass man sich um sich selbst und für andere sorgt, dass man in die Lage versetzt ist, selber Entscheidungen zu fällen und eine Kontrolle über die eigenen Lebensumstände auszuüben...

Vielen Dank.